



Nr. 92.

Samstag den 2. August

1834.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 948. (3)

Nr. 13856, 2343.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Betreffend die Einhebung der Weg- und
Brückenmauth bei der landesfürstlichen Stadt
Mörsling im Neustädter Kreise. — Vom 1.
November 1834 an, wird bei dem an der Kul-
pabrücke bei Mörsling aufgestellten Mauth-
schranken bloß die Brückenmauth nach der III.
Classe, die Wegmauth für drei Meilen hingen-
gen nur in Mörsling bei dem Mauthschranken,
welcher daselbst auf der gegen Neustadt füh-
renden Straße besteht, eingehoben werden,
mithin die Wegmauth an der Kulpabrücke
nicht mehr zu bezahlen seyn. — Dieses wird
mit dem Beisatze hiemit kund gemacht, daß
diese veränderte Mautheinhebung vor der Hand
bloß für das Vermohtungsjahr 1835 ihre Wirk-
samkeit habe. — Laibach am 11. Juli 1834.
Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes- Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 954. (3)

ad Nr. 15555, 9656.

E d i c t

des k. k. inneröster. k. k. Appellationsge-
richtes. — Da bei diesem k. k. Appellations-
gerichte eine Kanzleistenstelle mit dem jährlichen
Gehalte von 400 fl. und dem Vorrückungs-
rechte in die höhere Besoldung von 500, 600
und 700 fl. in Erledigung gekommen ist, so
wird dieses mit dem Beisatze zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um die-
sen Dienstposten ihre gehörig belegten Gesuche,
mit der Erklärung, ob sie mit einem der die-
sobergerichtlichen Beamten verwandt oder ver-
schwägert, und in welchem Grade seien, durch
ihre vorgesetzte Behörde binnen vier Wochen
vom Tage der ersten Einschaltung in das Zei-
tungsblatt, hierorts zu überreichen haben. —
Klagenfurt den 10. Juli 1834.

Z. 947. (3)

Nr. 13835.

V e r l a u t b a r u n g.

Bei der vom Andreas Krön, gewesenen
Landrathe in Krain, im Jahre 1628 errichte-
ten Studenten-Stiftung, ist der zweite Platz
dermolen im jährlichen Ertrage von 39 fl. 30 kr.
E. M. erledigt. — Auf den Genuß dieses
Stipendiums haben jene Studierenden An-
spruch, welche wenigstens Schüler der Rhet-
torik und mit dem betreffenden Stifter ver-
wandt, in Ermangelung der Verwandten aber
solche, welche Bürgerkinder von Laibach, Krain-
burg oder Steierburg sind. Der Stiftiling ist
verbunden, sich der Musik zu widmen, wenn
er sich für den geistlichen Stand vorbereitet.
— Das Präsentationsrecht gebührt dem Stadts-
Magistrate in Laibach. Es haben sonach jene
Studierenden, welche dieses Stipendium zu
erhalten wünschen, ihre diesfälligen Gesuche
bis 15. October l. J. bei diesem Gubernium
einzureichen, und selbe mit dem Taufschne,
dem Dürftigkeits-, dann der Pocken- oder
Impfungs-Zeugnisse, ferner mit den Studien-
Zeugnissen von beiden Semestern 1833/4, so
wie endlich beziehungsweise mit einem legali-
sirten Stammbaume, oder mit dem Beweise der
Eigenschaft als Bürgerkinder in einem der ob-
erwähnten Orte zu belegen. — Laibach den
10. Juli 1834.

Z. 935. (3)

Nr. 15083.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Lieferung des für die in Laibach
befindlichen k. k. Aemter-Behörden und An-
stalten für den nächstfolgenden Winter erfor-
derlichen Brennholzes, wird die öffentliche Ver-
steigerung am 11. August l. J. bei dieser Kan-
zelsstelle abgehalten werden. Der beiläufige Be-
darf besteht in Folgendem: — 1.) für das
Präsidium 35 Klafter hartes; 2.) für das
Gubernium und Toramt 143 hartes, zwei
Klafter weiches; 3.) für das Wappen-Archiv
18 Klafter hartes; 4.) für das Ziskalamt 20

Klafter hartes; 5.) für das Stadt- und Landrecht 60 Klafter hartes, zwei Klafter weiches; 6.) für die Staats-Buchhaltung 90 Klafter hartes, eine Klafter weiches; 7.) für das Cameral-Zahlamt 31 Klafter hartes; 8.) für die Ständisch-Verordnete Stelle 36 Klafter hartes; 9.) für das Lyceum 105 Klafter hartes, zwei Klafter weiches; 10.) für die med. chir. Anstalt sammt Clinic und Civil-Spital 180 Klafter hartes; 11.) für das Irrenhaus 70 Klafter hartes; 12.) für das Gebärhaus 45 Klafter hartes; 13.) für das Siechenhaus 30 Klafter hartes; 14.) für das Inquisitions-haus 108 Klafter hartes; 15.) für das Straßhaus 224 Klafter hartes Brennholz. — Dieß wird mit dem Vorbezug zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung brandenweise geschehen werde, daß die Lieferung auch von mehreren Parteien geschehen könne, endlich daß von Seite des Ersteher die gewöhnliche Caution allenfalls auch mittelst Hinterlegung eines verhältnißmäßigen Quantum Holz gesleistet werden könne. — Jeder Licitant hat vor dem Beginn der Versteigerung ein Badium von Fünfzig Gulden zu erlegen, oder wenigstens einen annehmbaren Bürgen zu stellen, welcher das Protocol im Falle der erstandenen Lieferung mitzufertigen hat. Die Badien jener Licitanten, welche nicht als Ersteher verbleiben, werden sogleich, die der Mindestbieter aber nach sichergestellter Caution wieder ausgefolgt werden. Die übrigen Licitationsbedingungen werden bei der Licitations-Verhandlung bekannt gemacht werden. — Die Lieferungslustigen haben sich an dem obgenannten Tage um 10 Uhr Vormittags im Gubernial-Rathssaale einzufinden. — Laibach am 19. Juli 1834.

3. 950. (1) Nr. 14224/2413.

C i r c u l a r e

des k. k. kaiserlichen Guberniums zu Laibach. — Ueber die Einrichtung der Urkunden zur Ausweisung des Bezuges der Baumwollgarne. — Um die Ausweisung des Bezuges der Baumwollgarne zu erleichtern, und die, den Baumwollgarn-Spinnereien obliegende Buchführung gleichförmig einzurichten, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, nachträglich zu der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. über die Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umlages der Baumwoll-Erzeugnisse mit der Verordnung vom 17. Junius d. J., Zahl 25891, folgende Bestimmungen festgesetzt: 1.) Die Baumwollgarn-Spinnereien

werden mit gedruckten und amtlich vorbereiteten Verschleiß-Zagebüchern, aus denen die Bezugs- oder Verkaufsnote über die Baumwollgarne und über die Abfallwolle auszufertigen sind, gegen Vergütung der Kosten der Beschaffung theilhaft werden. Bezugs- oder Verkaufsnote, welche nach dem Zeitpunkte, mit welchem diese Vorschrift in Wirksamkeit tritt, nicht auf dem vorgedruckten, amtlich erfolgten Papiere von Baumwollgarn-Spinnereien über Baumwollgarne, oder Abfallwolle ausgestellt werden, sind zur Ausweisung des Bezuges der genannten Gegenstände nicht anzunehmen. Insofern die Gewerbsbücher, die in der Fabrik über den Gewerbsbetrieb und den Verschleiß der Erzeugnisse geführt werden, mit dem gesetzmäßigen Stempel versehen sind, unterliegen die amtlich erfolgten gedruckten Verschleiß-Zagebücher nicht dem Papierstempel. Für die Maschinen-Spinnereien und die Garnspinner bleiben die Bestimmungen der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. §§. 11 und 12 in Wirksamkeit. — 2.) In den Bezugs- oder Verkaufsnote der Baumwollgarn-Spinnereien braucht der Preis, um welchen die Garne veräußert wurden, nicht ausgedrückt zu werden. — 3.) Die Angabe des Preises, um den die Veräußerung geschah, und des Namens der Partei, an welche die Garne veräußert wurden, darf in dem Verschleiß-Zagebuche, aus welchem die Bezugsnote ausgefertigt wird (in der Fuzte) insofern unterlassen werden, als in der Spinnerei nebst dem Verschleiß-Zagebuche auf amtlich erfolgtem gedruckten Papiere, ein besonderes Verkaufsbuch regelmäßig geführt, und in dem Letztern sowohl der Preis, um den die Veräußerung erfolgte, als auch der Name des Erwerbers richtig angegeben wird, überhaupt aber zwischen jenem Verschleiß-Zagebuche (Journale) und dem Verkaufsbuche (der Verkaufs-Strazze) die vollständige Uebereinstimmung besteht. Sollte in den Angaben beider Bücher eine Verschiedenheit entdeckt werden, so findet die Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 59 Anwendung. In dem Verschleiß-Journale muß stets der Ort, an den die veräußerten Garne bestimmt sind, angegeben, wie auch die Blattseite, auf welcher die Veräußerung in dem besondern Verkaufsbuche eingetragen erscheint, berufen werden. Hierdurch wird jedoch die Vorschrift über die Angabe des Namens und Wohnortes der Partei, an welche die Veräußerung ge-

schab, für die Bezug- oder Verkaufsnoten nicht geändert. — 4.) Werden Garne ungezwieft, oder auf eine andere, als die gewöhnlich angenommene Art gewieft, veräußert oder versendet, so ist dieses in dem Verschleiß-Tagebuche, und der Verkaufs- oder Bezugsnote deutlich auszudrücken. — 5.) Die auf vorgedrucktem Papiere zu führenden Verschleiß-Tagebücher, sind in den, mit der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 6 festgesetzten Fristen an die Cameral-Bezirksbehörden zu überreichen. Diese Anordnung erstreckt sich nicht auf die besondern Verkaufsbücher, welche nebst diesen Tagebüchern in der Spinnerei geführt werden. — 6.) Zur leichtern Vereinzelnung der Deklarations-Urkunden über Baumwollgarne, werden für den Verkehr im Kleinen Bolleten ausgegeben werden, an denen sich Abschnitte jeder über vier Pfund, oder über ein Pfund Wienergewichts Baumwollgarn befinden. — 7.) Auch die Baumwollgarn-Spinnereien werden mit besondern Verschleiß-Tagebüchern gegen Vergütung der Kosten, amtlich betheilt werden, aus denen Bezugsnoten mit Abschnitten zu vier Pfund und einen Pfund Wiener Gewichts, auszufertigen sind. — 8.) Die Gestalt der Bolleten und der Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, ist aus den beiliegenden Mustern zu entnehmen. Zwar umfaßt die Zahl der Abschnitte an jeder Bollete und Bezugsnote vierzig Pfund. Sollte jedoch die Urkunde über eine kleinere Menge auszustellen seyn, so wird diejenige Zahl Abschnitte, welche das, zu der ganzen Menge von vierzig Pfund fehlende Gewicht umfaßt, von dem Register oder dem Verschleiß-Tagebuche mit der Bollete oder Bezugsnote nicht abgeschnitten, sondern ungetrennt an demselben (an der Jurta) belassen. — 9.) Bei der Ausfertigung der Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, ist sich nach den, für die Ausstellung der Bezugs- oder Verkaufsnoten über Baumwollgarne überhaupt bestehenden Bestimmungen zu benehmen. In jedem der einzelnen Abschnitte, die mit der Bezugsnote erfolgt werden, ist von Seite der Spinnerei, welche die Bezugsnote ausstellt, bloß der Tag der Ausfertigung, dann der Name und Wohnort desjenigen an den die Garne verkauft werden, anzusetzen. — 10.) Die Bollete und Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen, kann für keine größere Menge Garne, als in den, von der Bollete oder Bezugsnote

nicht getrennten Abschnitten ausgedrückt ist, zur Ausweisung angenommen werden. — 11.) Die, von den Bolleten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen abgelösten Abschnitte sind nicht geeignet, Handel treibenden, d. i.: Großhändlern, Kaufleuten, Krämern, Hausirern für die, bei ihnen vorhandenen unverarbeiteten oder gefärbten Baumwollgarne zur Ausweisung zu dienen. — 12.) Auch bei andern Parteien können die, von den Bolleten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen getrennten Abschnitte unverarbeitetes oder gefärbtes Garn in der Regel nur insofern decken, als sich dasselbe in dem Standorte des Amtes, das die Bollete ausstellt, bei Bezugsnoten aber in dem Wohnorte der Partei, welcher die Bezugsnote erteilt wurde, oder in der Umgegend dieser Orte befindet. Als Umgegend der letztern werden diejenigen Orte nicht betrachtet, die von denselben so weit entfernt sind, daß zwischen diesen und jenen in der, zur gewöhnlichen Handelsverbindung zwischen denselben dienenden Richtung eine Zoll-Legstätte oder ein anderes, zu den Amtshandlungen bei der Versendung von Baumwoll-Erzeugnissen ermächtigtes Amt vorhanden ist. — 13.) Die Dauer, bis zu welcher die Abschnitte von den Bolleten und Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen als Deckung für unverarbeitete oder gefärbte Garne angenommen werden können, schließt mit demselben Tage, bis zu welchem die Bollete oder Bezugsnote selbst, von der dieselben getrennt wurden, zur Ausweisung dienen kann. — 14.) Die Bolleten oder Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, können mit Beobachtung der für die Abtretungen der Garndeckungen überhaupt bestehenden Bestimmungen an den Erwerber der Garne, über welche die gedachten Bolleten oder Bezugsnoten aufgestellt wurden, abgetreten werden. — 15.) Sind bei der Versendung der, mit einer solchen Bollete oder Bezugsnote gedeckten Garne die Bedingungen, unter denen dieselben zu einem Gefällsamte gestellt werden müssen, vorhanden, so soll sich nach den dießfälligen Anordnungen benommen werden. — 16.) Befindet sich in dem Orte, an den die mit einer Bollete oder Bezugsnote für den Verkehr im Kleinen gedeckten Garne bestimmt sind, oder in dessen Nähe ein, zur Vornahme der Amtshandlungen

bei den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse ermächtigtes Amt, und werden die Garne auf dem Transporte vor der Ablegung zu diesem Amte gestellt, so hat das Letztere nebst der für die Stellung von Baumwoll-Erzeugnissen vorgeschriebenen Amtshandlung, auf jedem der, an der Bollete oder Bezugsnote ungetrennt vorhandenen Abschnitte das Amtssiegel in schwarzer Farbe deutlich aufzudrücken. Die auf diese Art bezeichneten Abschnitte können in dem Standorte des Amtes, oder in dessen Umgegend, getrennt von der Bollete oder Bezugsnote zur Ausweisung unverarbeiteter oder gefärbter Baumwollgarne verwendet werden. — 17.) Derjenige, welchem eine, für den Verkehr im Kleinen ausgestellte Bollete oder Bezugsnote erteilt, oder an den dieselbe im vorschristmäßigen Wege von einer andern Partei abgetreten wurde, hat bei der Veräußerung von Garnen in kleinern Mengen, als diejenige ist, auf welche die Bollete oder Bezugsnote selbst lautet, die der verkaufte Menge Garne angemessene Zahl Abschnitte von der Bollete oder Bezugsnote abzuschneiden, auf jedem derselben den Namen und Wohnort des Käufers, den Tag und Ort der Abtretung und seine Unterschrift anzusetzen, und die von der Bollete oder Bezugsnote getrennten Abschnitte dem Erwerber des Garns zu erfolgen. — 18.) Den Gewerbetreibenden, welche einen oder mehrere von einer Bollete oder Bezugsnote getrennte, gehörig an sie abgetretene Abschnitte über die von ihnen verarbeiteten Garne zur Deckung der daraus verfertigten Waaren an den Erwerber der letztern abtreten, wird erlassen, die erfolgte Abtretung auf den Rückfen der Abschnitte schriftlich anzusetzen. Diese Gestattung erstreckt sich auch auf die weitem Abtretungen, die von Seite der Erwerber der aus Baumwollgarnen verfertigten Waaren zur Deckung der in der letztern enthaltenen Garne geschehen. Ertheilt aber der Gewerbetreibende aus einer, auf seinen Namen lautenden, oder an ihn im vorschristmäßigen Wege abgetretenen Bollete oder Bezugsnote, Abschnitte zur Deckung der von ihm verarbeiteten Garne bei der Veräußerung der daraus verfertigten Waare, so hat er hierbei nach der in dem vorhergehenden Absatze enthaltenen Bestimmung zu verfahren. Für die weitere Veräußerung der Waare gilt hingegen die obige Bewilligung. — 19.) Werden unverarbeitete oder gefärbte Garne mit gehörig an den Erwerber abgetretenen, von der Bollete

oder Bezugsnote getrennten Abschnitten in einer Menge, für welche die Stellung zu einem Gefäßsamte angeordnet ist, aus einem Orte, in welchem sich ein, zu den Amtshandlungen bei den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse ermächtigtes Gefäßsamt befindet, oder über einen Ort, in dem ein solches Amt aufgestellt ist, versendet, und sind nicht die Bedingungen zur Anlegung der Zollsiegel an die versendeten Garne vorhanden, so drückt das Amt, zu welchem die Garne gestellt wurden, zur Bestätigung der vollzogenen Amtshandlung das Amtssiegel auf jedem Abschnitte in schwarzer Farbe auf. — Wird hingegen die Garnsendung unter Zollsiegel gelegt, und an ein anderes Amt zur Abnahme der letztern angewiesen, so stellt das Amt die Abschnitte der Partei unter einem versiegelten Umschlage zu dem Zwecke zurück, dieselben ohne Verletzung des Siegels dem Amte, an das die Garne angewiesen werden, zu übergeben. Dieses Amt drückt zur Bestätigung der richtigen Abstellung der Garne auf jeden Abschnitt das Amtssiegel in schwarzer Farbe auf. — Die mit dieser Bezeichnung versehenen Abschnitte können für unverarbeitete oder gefärbte Garne in dem Standorte des Amtes, dessen Siegel aufgedrückt ist, oder in dessen Umgegend zur Ausweisung verwendet werden. — 20.) Unrichtigkeiten bei der Ausstellung der Bezugsnoten für den Verkehr im Kleinen, oder bei der Abtretung derselben, der Bolleten oder der Abschnitte, unterliegen den Bestimmungen der Vorschrift vom 25. Hornung v. J., S. 5. 59 und 60. — Die Letzteren finden auch auf den Fall Anwendung, wenn aus dem Verschleiß-Tagebuche Abschnitte über eine größere Menge oder eine andere Gattung Garne erfolgt werden als diejenige ist, die in dem Tagebuche selbst, oder in der Bezugsnote ausgedrückt erscheint. — 21.) Der Zeitpunkt, von welchem an die gegenwärtige Vorschrift in Wirksamkeit zu treten hat, wird mittelst einer besondern Nachricht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. — Dieses wird in Folge des oben erwähnten hohen Hofkammerdecrets vom 17. v. M., Z. 25891, hiermit zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht. — Laibach am 10. Juli 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Gubernial-Rath.

Lau- fende Zahl	Blatt- seite des Ver- kaufs- Fu- ches	Am 183 . .	Garnbezug		Bezugs-Note.	Land I. ad Nr. über . . . Pakete mit . . . Pfund . . . für zu wird versendet durch über hat einzutreffen bis	Drt . . . am . . . 183 . . Bezugs-Note für den Verkehr im Kleinen Baumwollgarne, fein Nr. . . . N. N. Unterschrift.			
			Pf.	Fein- Nr.						
					Deckungs-Abschnitt	Abschnitt = Nr. über vier Pfund Baumwollgarn fein Nr. bis 30.		Deckungs-Abschnitt	Abschnitt = Nr. über vier Pfund Baumwollgarn fein Nr. bis 30.	
					Deckungs-Abschnitt	Viertel = Abschnitt Nr. über ein Pfund Baumwollgarn Nr.		Deckungs-Abschnitt	Viertel = Abschnitt Nr. über ein Pfund Baumwollgarn Nr.	
					Deckungs-Abschnitt	Viertel = Abschnitt Nr. über ein Pfund Baumwollgarn Nr.		Deckungs-Abschnitt	Viertel = Abschnitt Nr. über ein Pfund Baumwollgarn Nr.	

Diese Deckung dient nur für diejenige Menge Garn, welche in den von derselben noch nicht abgetrennten Abschnitten für vierzig Pfund ausgedrückt ist.

Verschleiß-Buch
für den Verkehr im Kleinen
der
Baumwollgarn-Fabriken
B.

am 183 . .
Abgetreten an
zu

am 183 . .
Abgetreten an
zu

am 183 . .
Abgetreten an
zu

am 183 . .
Abgetreten an
zu

am 183 . .
Abgetreten an
zu

Laufende Expedi- tions- Zahl	Am 30. August 1834 laut Zollquittungs- Nr. 986.	Garn		B. G. B. A.	Land Galizien (K. K. Adler) I. A. Nr. 1286 Amt Hpt. Lemberg am dreißigsten August 1834. Bollete für den Verkehr im Kleinen. Zollquitt. Nr. 986 über fünf Packete mit vierzig Pfund Baumwoll-Water-Garn Fein Nr. 26. für Philipp Freudenthal zu Lemberg.
		Pf.	Fein- Nr.		
I. A. 1286	Philipp Freudenthal zu Lemberg 5 Packel Water	40	26	B. G. B. A.	Kießling, Expedient.
Einband					
		Bolleten-Abschnitt A. Nr. 1286 über vier Pfund Baumwollgarn fein Nr. 1 bis Nr. 30. (Lemberg bis 30. August 1835.)		B. G. B. A.	Bolleten-Abschnitt A. Nr. über vier Pfund Baumwollgarn fein Nr. bis Nr. (Name des Amtes und Tag, bis zu welchem der Abschnitt gültig ist.)
		Viertel-Bolleten-Ab- schnitt A. Nr. über ein Pfund Baumwoll- garn bis Nr. 30.		B. G. B. A.	Viertel-Bolleten-Ab- schnitt A. Nr. über ein Pfund Baumwoll- garn bis Nr. 30.
		Viertel-Bolleten-Ab- schnitt A. Nr. über ein Pfund Baumwoll- garn bis Nr. 30.		B. G. B. A.	Viertel-Bolleten-Ab- schnitt A. Nr. über ein Pfund Baumwoll- garn bis Nr. 30.

Diese Bollete dient nur für diejenige Menge Garn zur Deckung, welche in den von
der Bollete noch nicht abgetrennten Bolleten-Abschnitten ausgedrückt ist.

Hermannsdorf am 24. August 1834.

Abgetreten an Joseph Klopfflein zu Wiesenheim.

. . . . am
Abgetreten an
zu

N. N.

Baumwollgarn - Register
für den Verkehr im Kleinen.

Abgetreten an
zu . . . am . . . 183 . .
(Name des Amtes und Tag, bis
zu welchem der Abschnitt gültig
ist.)

Abgetreten an
zu . . . am . . . 183 . .
(Name des Amtes und Tag, bis
zu welchem der Abschnitt gültig
ist.)

Abgetreten an
zu . . . am . . . 183 . .
(Name des Amtes und Tag, bis
zu welchem der Abschnitt gültig
ist.)

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 961. (2) Nr. 15868.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.
— Die Postreitgelde werden vom 1. August l. J. an in Kärnten erhöht.
— Laut herabgelangten hohen Decrets vom 18. l. M., Z. 31006, findet sich die hohe Hofkammer bestimmt, das Reitgeld in Kärnten von 56 kr. auf einen Gulden E. M. pr. Pferd und eine einfache Post, vom 1. August 1834 angefangen, zu erhöhen. Gleichmäßig hiernach wird das Wagensgeld auf dreißig Kreuzer M. M. festgesetzt, das Postillens- reitgeld und Schmiergeld aber, wird im bisherigen Ausmaße belassen. — Dieses wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. — Laibach am 27. Juli 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 945. (3) Nr. 4975.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Andreas Tar und dessen allfällige Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert, es habe wider selbe bei diesem Gerichte Joseph Strziba, die Klage auf Verjährungs- und Erloschenverklärung der Schuldschuld, ddo. 17. Mai, intab. 20 August 1793 per 565 fl. 25 kr. auf den Kramladen auf der Spitalbrücke, sub Conf. Nr. 3, und Rec. Nr. 43 eingebracht, und um Anordnung einer Tagung gebeten, welche hiemit auf den 10. November 1834 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Andreas Tar und dessen allfälliger Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Oblak, als Curator bestellt, bei welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung aus geführt und entschieden werden wird.

Andreas Tar und dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder

inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechts behelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 19. Juli 1834.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 968. (1) Nr. 12874/1935. E.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Namen des jeweiligen k. k. Triester Taback- und Stämpel-Gefällen-Districts-Verlegers, und für denselben zur Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. November 1834 bis letztem October 1835 in Triest erforderlichen Tabackmaterials und Stämpelpapiers von beläufig 2500 bis 3500 Centnern im Nettogewichte nach Umständen auch mehr oder weniger von Laibach nach Triest, dann Rückschaffung des vom Triest nach Laibach zu versendenden Tabacks, des leeren Geschirres und der sonstigen Gefällsartikel eine Concurrency mittelst versiegelter Offerte eröffnet, und mit dem Mindestfordernden der Contract abgeschlossen werden wird. — Es werden demnach alle Jene, welche diese Verfrachtung zu übernehmen wünschen und dazu geeignet sind, eingeladen, bis 1. September d. J., Mittags um 12 Uhr, ihre versiegelten Offerte, worin der Frachtpreis für den Netto-Centner von Laibach nach Triest, und nach Bedarf von da zurück nach Laibach deutlich und bestimmt mit Buchstaben ausgedrückt sein muß, mit der Aufschrift: „Offert zur Verfrachtung des Tabackmaterials und Stämpelpapiers von Laibach nach Triest“ im Vorstands-Bureau der k. k. vereinten illyrisch-küstenländ. Cameral-Gefällen-Verwaltung, im Hause Nr. 262, am Platze einzureichen, an welchem Tage die eingelangten Offerte commissionell eröffnet, und nach vorheriger Berichtigung der Caution der Contract mit dem Mindestfordernden abgeschlossen werden wird. — Nur findet man hier noch ausdrücklich zu bemerken, daß von solchen Offerten, welche den Frachtpreis für die Hin- und Rückfracht nicht bestimmt und deutlich enthalten, oder welche bloß im Allgemeinen dahin lauten, um so und so viel wohlfeiler als der mindeste Anbot ist,

Haus kein Gebrauch gemacht werden wird.
— Als Badium sind 10 Percent von dem an-
gebotenen Frachtlohnsgeldbetrage nach der Ge-
wichtssumme von 3500 Centnern berechnet, so-
gleich baar oder in öffentlichen Staatspapieren
nach dem letzten bekannten Börsencourse bei der
k. k. Taback- und Stämpelcasse in Laibach
oder bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest zu
erlegen, und der dießfällige Empfangschein
hierüber dem Offerte beizuschließen. Die Con-
tractbedingnisse selbst können im obgedachten
Amtshause in Laibach bei der k. k. Expedit-
und Registratur-Direction, dann bei der k. k.
Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest, zu
den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen wer-
den. — Laibach am 29. Juli 1834.

3. 965. (2) Nr. 12649/1920. Z.
K u n d m a c h u n g.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht, daß die hohe k. k. allgemeine
Hofkammer mit dem Decrete vom 15. l. M.,
Z. 30038, 1857, die Einführung des Porto-
rizzo-Knasters, Nr. 2, in kleinen Brie-
fen zu dem Preise von 6 fl. 10 kr. für 100
Stücke, und von 4 kr. für Ein Stück, dann
die Herabsetzung der Tariffspreise für die tür-
kischen Rauchtabacke, nämlich der Ginge, Nr.
6, und des türkischen in Packeten, Nr. 7, das
Pfund auf einen Gulden zwölf Kreuz-
er, dann das $\frac{1}{4}$ Pfund auf zwanzig
Kreuzer, und des Türkischen, Nr. 8, in
Briefen 100 Stücke auf 4 fl. 44 kr., und Ein
Stück auf drei Kreuzer anzuordnen be-
funden habe. — Sowohl die Einführung der
neuen Knastergattung in Briefen, als auch
die Herabsetzung der Preise für den türkischen
Rauchtaback wird gleichzeitig mit ersten Sep-
tember 1854 beginnen. — Von der k. k. ver-
einten allr. k. u. k. Cameral-Ver-
waltung. Laibach am 28. Juli 1854.

3. 940. (3)
K u n d m a c h u n g.

Bei Gelegenheit des Wochenmarkttages
am 2. August d. J., werden vor dem Rath-
hause zu Laibach in der neunten Vormittags-
stunde sechs Stück zur Landesjucht nicht mehr
angemessene Avarial-Bescheller gegen gleich
bare Bezahlung licitando verkauft; wozu
Kauflustige hiemit eingeladen werden. — Vom
K. k. Apr. Bescheide- und Remontirungs-Posto-
Commando. Seldo am 24. Juli 1834.

Vermitelte Verlautbarungen.

B. 936. (1) 3. Mr. 1224.

③ d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Raif-

nig, wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Anton Zampar von Ottavio, wegen aus einem wirthschaftsbämlichen Vergleiche zu fordern habenden 65 fl. c. s. c., in die executiv öffentliche Feilbietung der, dem Schuldner Anton Perjarhu von Slatteneg gehörigen, der Habsburger Realität, sub Urb. Fol. 644 dienstbaren, auf 500 fl. geschätzten 1/4 Hube gewilliget, und es sind hiezu drei Feilbietungstagssetzungen, und zwar: die erste am 13. August, die zweite auf den 16. September und die dritte auf den 15. October 1831, jedesmal in Loco der Realität zu Slatteneg mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn obgenannte Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagssetzung nicht über oder um den Schätzwert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Dieses Alles wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfälligen Vicitationsbedingungen in dieser Umstandslei in den gewöhnlichen Umständen eingeesehen werden können.

Bezirksgericht Reifnis am 16. Juni 1834.

8. 964. (1) Mr. 1298.

Von dem vereinten Bezirksamte Michelsfel-
den zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht:
Es sei über Ansuchen des Joseph Walland vom
Birkendorf in die Reassumirung der mittelst Be-
scheid vom 12. November 1827 bewilligten, aber
schlitten executiven Teilbietung des, der Maria
Walland in Krainburg gehörigen, in die Pfändung
gezogenen Hauses, Nr. 182, sammt dem dazu ge-
hörigen Pächtertheil im gerichtlichen Schätzungswerthe von 2850 fl. gewilliget, und deren Vornahme auf den 29. Juli, 28. August und 27. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Beisatz anbe-
raumt worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten noch zweiten Teilbietungstragsung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintanzugehen werden würde.

Wozu die Kaufleute und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die Liquidationsbedingungen töglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksamtsgericht Michelsteden zu
Kreinburg am 8. Juli 1834.

Anmerkung. Bei der ersten Teilbietungs-
tagung hat sich kein Kauflustiger gemel-
det.

3. 941. (1) J. Nr. 1406.

Dict.

Von dem k. k. Bezirksamte der Staats-
herbschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sei
über Ansuchen des Hrn. Johann Abaghigh von
Radmannsdorf, wider Hrn. Andreas Worl von
Gisbarn, in die Reassumirung der mit Bescheid
vom 22. Juni 1832, S. 1633, bewilligten und so-
hin stiftlich executiven Feilbietung der dem Päch-
ter gehöri gen, zum Grunde des des Dominium
Gisbarn unterk. Henden, zusammen auf 349 fl. 22.
richtlich geklärt. Realitäten, als des Hauses
Nr. 76, und des Hauses Nr. 75, zu Giesbarn.

sammt Stallung und Dreschboden, des Holzantheils in Smoleva, der Krautgärten unterm Schmidberg, in Klasse, u Lats und Berloge, u Krals pod Vozhizho, der fünf Aecker u Nivah sammt Waldo ober denselben, der Wiese u Kamniz, der drei Gchfeuer in der Ischierschisch Schmidhütten sammt einem Koblarn, des Gchfeuers pod Lalam, neun Laage Streckhammer an der Veno, drei Koblstätten in Tambul, drei Koblstätten u Stompah, drei pod Stanam, drei per Potoz, zwei na Rastouz, eine u Gatlshah, ein Gchfeuer in der Zurianischen Schmidhütte, eine Koblstätte u Stampah, zwei u Plenshak sammt Heumahr, so wie der auf 177 fl. 38 kr. geschätzten Fohrnisse, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 11. September 1832, schultigen 261 fl. 32 kr. c. s. c. gewilliget, hiezu die erste Feilbietungsanfügung auf den 25. August, die zweite auf den 25. September, und die dritte auf den 25. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Gishern, sub Haus-Nr. 76, mit dem Anbange anberaumt, daß, falls die Realitäten und Fohrnisse bei der ersten noch zweiten Feilbietung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden. Wozu die Kauflustigen mit dem zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Schätzungs- und Licitations-Bedingnisse täglich während den Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

R. R. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Loos den 23. Juli 1834.

Z. 927. (2)

Versteigerungs-Edict.

Von dem k. k. vereinten Bezirksgerichte Arnoldstein et Tarvis wird allgemein kund gemacht: Es sei über Ansuchen der Erben des seel. Mathias Erlach, gewesenen Realitätenbesizers zu Nieggersdorf, in den versteigerungsweisen Verkauf seines sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, welches letztere aus der bei der k. k. k.änt. Landtafel, als Freilosien-Grundbuche inliegenden sogenannten Mauter-Hube, aus der zur k. k. Staatsherrschaft Arnoldstein dienstbaren Komposch-, Steiner- oder Nachor-Hube, der eben dahin unterbänigen Epiger-Halbhube, und endlich aus einem Bestandtheile der gleichfalls zur gedachten Herrschaft eindienenden Gelantschisch-Hube besteht, und zu welchen gesammten Hubsrealitäten im unerbürgten Josephinischen Ausmaße 22 Joch, 767 Quadrat-Klafter Aecker, und 24 Joch, 520 Quadrat-Klafter Wiesen gehören, gewilliget, und die Vornahme der Versteigerung aller vordenenannten, auf 16000 fl. gerichtlich geschätzten Hubsrealitäten, somit auch der bei der k. k. k.änt. Landtafel inliegenden Mauter-Hube, bezüglich welcher dieses Bezirksgericht zu diesem Acte vom hochlöbl. k. k. k.änt. Stadt- und Landrechte mit Zuschrift, ddo. 3. Juli 1834, Z. 4106, delegirt wurde, auf den 26. August l. J., früh um 9 Uhr in Loco Nieggersdorf, jene des Mobilar-Vermögens aber auf die unmittelbar darauf folgenden Tage, und zwar jedesmal Morgens von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Orte Nieggersdorf festgesetzt worden.

Zu dieser Versteigerung werden demnach die Kauflustigen mit dem Besage vorgeladen, daß es denselben frei stehe, von den dießfälligen Bedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden Einsicht zu nehmen.

R. R. vereintes Bezirksgericht Arnoldstein et Tarvis am 19. Juli 1834.

Z. 960. (2)

Edict.

J. Nr. 1044.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Neudorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Bohn, gebornen Widmayer, de praesentato 17. d., zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 20. April l. J., zu Sabereze verstorbenen Johann Widmayer, die Tagssagung auf den 14. August l. J., Vormittags 9 Uhr, vor demselben angeordnet, bei welcher Alle, die entweder als Gläubiger, oder aus irgend einem Grunde einen Anspruch auf diesen Nachlaß zu machen vermaßen, so gewis zu erscheinen und denselben rechtskräftig darzuthun haben, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Neudorf am 18. Juli 1834.

Z. 943. (3)

Edict.

Nr. 2080.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neudorf wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Felix Sadner, Curator des Johann Gruenischen Verlasses zu Rumannsdorf, de praesentato 23. Juli d. J., Nr. 2080, in die versteigerungsweise Veräußerung der, zu diesem Verlasse gehörigen, zu Rumannsdorf gelegenen, dem löbl. Gute Luegg, sub Rect. Nr. 51 unterbänigen 1/2 Hute sammt An- und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme die Tagssagung auf den 25. August, 24. September und 24. October d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr, in Loco Rumannsdorf mit dem Anbange bestimmt; daß, im Falle diese Verlasshute weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr. 83 fl. 15 kr. M. an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben würde.

Wozu die Licitationslustigen mit dem Besage zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die dießfälligen Bedingungen alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier einsehen können.

Bezirksgericht Rupertsdorf am 24. Juli 1834.

Z. 944. (3)

Edict.

Nr. 1568.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird in Folge Ersuchschreibens des löbl. Bezirksgerichtes Adelsberg, ddo. 19. Mai 1834, Z. 774, hiemit bekannt gemacht: Es sei von dem gedachten löbl. Bezirksgerichte Adelsberg auf Anlangen des Mathias Jantscheg zu heil. Kreuz, die öffentliche Feilbietung der, seinem Gaudener Stephan Domine gebührenden, der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 6 unterbänigen, gerichtlich auf 1236 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgewäuden in Oerplonina, wegen aus dem nützlichkeitsämtlichen Vergleiche, ddo. 23. Octo-

ber 1829 noch schuldigen 334 fl. 35 kr. nebst Interessen und Gerichtskosten im Wege der Execution bewilligt worden.

Da nun hierzu von hieraus die Tagssagungen auf den 19. Juli, 19. August und 20. September l. J. mit dem Beisatze bestimmt wurden, daß, wenn diese Realitt bei der ersten und zweiten Teilbietungs-Tagssagung nicht wenigstens um die Schgung an den Mann gebracht werden knnte, sie bei der dritten auch unter der Schgung verkauft werden wrde; so haben die Kauflustigen an dem erstgedachten Tagen, Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei als den zur Bornahme der Versteigerung bestimmten Orte zu erscheinen, allwo sie auch die Kaufbedingungen und den Grundbuchextract einsehen knnen.

Bezirksgericht Haasberg am 6. Juni 1854.

Anmerkung. Bei der ersten Licitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 966. (2)

K u n d m a c h u n g.

Fr die zu dem Leopold Ruard'schen Verlasse gehrigen Eisenberg-, Schmelz- und Hammerwerke zu Sava, Bleioben, Moistrana und Weienfeld in Oberkrain, dann fr die Eisengewerkschaft zu Pasiek in Unterkrain wird ein lediger Buchhalter und zugleich Rechnungsfhrer gesucht. Diejenigen, welche sich um diese Bedienstung bewerben wollen, belieben ihre mit den Zeugnissen ber die bisherigen Dienstleistungen und Moralitt belegten Gesuche an die Vormundschaft der Leopold Ruard'schen Erben zu Handen des Herrn Dr. Johann Oblak in Laibach bis Ende September d. J. einzusenden, und sich hinsichtlich der Bedingungen daselbst zu erkundigen.

Laibach am 29. Juli 1854.

3. 967. (2)

N a c h r i c h t.

In dem neugebauten Hause, Nr. 90, in der St. Peters-Vorstadt, ist zu Michaeli l. J. im ersten Stocke eine Wohnung mit vier sehr schnen und bequemen Zimmern, einer Kche, Speisgewlbe und Keller zu vergeben. Auch sind unter dem Dache vier sehr angenehme Zimmer und eine Kche jhrlich oder auch monatlich zu vergeben.

Das Nhere erfhrt man im nmlichen Hause beim Hauseigenthmer zu ebener Erde.

3. 920. (2)

N a c h r i c h t.

Es sind 1600 fl. C. M. theilweise oder zusammen, gegen die gesetzlichen 5 o/o Zinsen und sichere Hypothek auszuleihen. Den Darleiber erfrgt man im Zeitungs-Comptoir.

3. 921. (2)

N a c h r i c h t

fr Schmelzhtten, Hammers- = Gewerken und Fabrikbesitzer.

Unterzeichnete Inhaber eines ausschlieenden Privilegiums auf die Erfindung eines hydrostatischen Doppelgeblses und auf die Verbesserung des bekannten hydrostatischen Geblses, bringen zur Anzeige, da ihre Geblse allen Gewerken und Fabrikbesitzern, die Geblse benthigen, hchst empfehlenswerth sind, da ein Drittel an Betriebswasser gegen andere Geblse erspart wird und sie vorzglich in Gegenden, w. chen sparsame Wasserkrfte zu Gebote stehen, ihre Ntzlichkeit bewhren.

Patenttrger bieten daher ihre sehr vortheilhaften, auch zum blasen mit heier Luft geeigneten Patentgeblse mit den Bemerkungen an, da nach gepflogener Uebereinkunft Bauzeichnungen der Modelle verabsolgt werden, oder der Bau selbst in Versorgung genommen wird.

Frankirte Briefe erbittet man sich pr. Laibach, Post Neustadt.

Hof in Illyrien im Monat Juli 1854.

Vitus Ignaz v. Pang,

Eisenwerks-Director.

Lorenz Baumgrtel,
Maschinist.

3. 958. (2)

**Tausend Eimer alte
Bauweine,**

worvon der jngste vom Jahre 1851, das meiste aus den St. Peter-Gebirgen, und alle in Fnfteimer-Gebinden sind, werden zu Marburg in der Krnergasse, Nr. 162, mit empfehlender Schgung feilgeboten werden.